

Zürich, 3. Oktober 2025

Einschreiben
Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Viktor Györffy
Rechtsanwalt
Beethovenstrasse 47
8002 Zürich
Telefon 044 240 20 55
Telefax 043 500 55 71
gyoerffy@psg-law.ch
www.psg-law.ch

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Digitale Gesellschaft,
4000 Basel,

Beschwerdeführerin

gegen

Nachrichtendienst des Bundes NDB,
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern,

Beschwerdegegner

betreffend **Datenauskunft**

erhebe ich hiermit fristgerecht

Beschwerde

gegen die Verfügung des Beschwerdegegners vom 29. August 2025 mit folgenden

Anträgen:

1. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 29. August sei aufzuheben.

Mitglied der Demokratischen
Juristinnen und Juristen Schweiz
(DJS).
Eingetragen im Anwaltsregister

2. Der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine vollständige, übersichtliche und verständliche Auskunft über sämtliche sie betreffenden, in den Informations- und Speichersystemen des NDB abgespeicherten Daten zu erteilen.
3. Eventualiter sei die Angelegenheit an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit diese das gestellte Gesuch materiell behandelt und der Beschwerdeführerin eine vollständige, übersichtliche und verständliche Auskunft über sämtliche sie betreffenden, in den Informations- und Speichersystemen des NDB abgespeicherten Daten erteilt; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

I. Formelles

1. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Beschwerdeführerin gehörig bevollmächtigt. Eine Kopie der entsprechenden Vollmacht liegt der Beschwerde bei (s. **Beilage 1**).
2. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdegegnerin am 5. September 2025 zugegangen (s. **Beilage 2**). Die vorliegende Beschwerde erfolgt somit innert Frist.
3. Es wird beantragt, die vollständigen die Beschwerdeführerin betreffenden Akten des Beschwerdegegners sowie alle sie betreffenden Daten, welche vom Beschwerdegegner bearbeitet werden, beizuziehen. Dies bezieht sich namentlich auf die Korrespondenz zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner.

II. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin hat mit Auskunftsgesuch vom 19. Juli 2019 Auskunft über sämtliche über sie gespeicherten Daten in den Informationssystemen des Beschwerdegegners verlangt. Der Beschwerdegegner hat am 5. Mai 2020 darauf geantwortet und eine unvollständige Auskunft erteilt, die lediglich die gespeicherten Daten bis zum Zeitpunkt des Auskunftsgesuchs (19. Juli 2019) beinhaltete.
2. Am 29. Juni 2020 bat die Beschwerdeführerin, aufgrund der Unvollständigkeit der Auskunft, den Beschwerdegegner um die Herausgabe von Kopien der

Daten, die der Beschwerdegegner über sie gesammelt und gespeichert hat. Der Beschwerdegegner fügte am 22. Februar 2021 einige Ergänzungen zu seiner Antwort hinzu, welche jedoch im Hinblick auf die erforderliche Vollständigkeit unzureichend waren, und verschaffte der Beschwerdeführerin keinen Zugang zu den Kopien der Daten. Die Auskunft beschränkte sich wieder auf die Daten, die bis zum Datum, an dem das Gesuch eingereicht wurde und beinhaltete keine Daten, die zwischen der Einreichung und der Beantwortung des Gesuchs gespeichert worden waren.

3. Die Beschwerdeführerin ersuchte am 11. Juni 2022 erneut darum, die Auskunft gemäss Art. 63 NDG i.V.m. Art. 8 aDSG um allfällige Daten vom Zeitraum der Einreichung bis zur Beantwortung des Einsichtsgesuchs zu erweitern und forderte den NDB dazu auf, offensichtlich unrechtmässig gespeicherte Daten zu löschen. Der Beschwerdegegner antwortete nicht auf diesen Brief, weshalb die Beschwerdeführerin am 7. Februar 2023 erneut an den Beschwerdegegner schrieb und mit einem weiteren Auskunfts- und Löschantrag die gestellten Forderungen bestätigte. Am 15. Februar 2023 antwortete der Beschwerdegegner und behauptete, er habe Auskunftsgesuch vom 11. Juni 2022 nicht erhalten. Er bestätigte den Erhalt des Schreibens vom 7. Februar 2023 und informierte die Beschwerdeführerin darüber, dass die Bearbeitung ihres Gesuchs voraussichtlich länger als 30 Tage in Anspruch nehmen werde. Das Schreiben vom 11. Juni 2022 muss jedoch beim Beschwerdegegner eingegangen sein, da der Beschwerdeführerin eine Empfangsbestätigung für dessen Erhalt vorliegt. (**Beilage 3**)
4. Am 8. Mai 2023 erfolgte die angekündigte Datenauskunft des Beschwerdegegners, in der er unvollständig Auskunft bis und mit dem 14. Februar 2023 gab und somit wieder die Forderungen der Beschwerdeführerin nach inhaltlicher und zeitlicher Vollständigkeit missachtete. Es war aus der Antwort ausserdem nicht ersichtlich, ob er die unrechtmässig gespeicherten Daten gelöscht hatte. Auf dies wurde der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 8. August 2023 von der Beschwerdeführerin aufmerksam gemacht. Im gleichen Schreiben wurde von ihr ausdrücklich dargelegt, inwiefern die Auskunft unvollständig ist und erneut um sowohl vollständige Auskunft als auch die Löschung der unrechtmässig gespeicherten Daten ersucht. Darauf antwortete der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 25. August 2023. Er berichtete, welche Daten inzwischen gelöscht worden waren. Eine ergänzende Auskunft zu den Daten, die seit dem 14. Februar 2023 vom NDB über die Digitale Gesellschaft bearbeitet wurden, erfolgte nicht.
5. Die Beschwerdeführerin stellte am 29. März 2024 erneut ein Auskunftsgesuch betreffend Datenbearbeitung durch den Nachrichtendienst des Bundes. Darin bestand sie darauf, dass die Auskunft nicht nur bis zum Datum des Auskunftsgesuchs erteilt werden soll, sondern bis und mit dem Datum, an dem der Beschwerdegegner das Gesuch bearbeitet. Der Beschwerdegegner erteilte am 29. Mai 2024 ein weiteres Mal unvollständig Auskunft. Es wurden nur die Daten, die der NDB zwischen dem 14. Februar 2023 und dem 29. März 2024 gespeichert hatte, aufgelistet, was er damit begründete, dass die

Beschwerdeführerin im Jahr 2020 und 2023 schon Auskunft erhalten habe. Aus der Auskunft blieb zudem unklar, ob in der Zwischenzeit bereits Daten gelöscht wurden und was der aktuelle Stand aller gespeicherten Daten war. Auf diese Mängel wurde der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 7. August 2024 aufmerksam gemacht und es wurde erneut um eine vollständige Auskunft und die Löschung der Daten ersucht.

6. Die darauffolgende Auskunft des Beschwerdegegners erfolgt am 5. November 2024. Diese war erneut, entgegen den klaren Ersuchen der Beschwerdeführerin, nicht vollständig. Der Beschwerdegegner behauptete darin zudem, das Auskunftsrecht gestützt auf Art. 25 ff. DSG sei für juristische Personen mit Inkrafttreten der Revision des DSG per 1. September 2023 weggefallen. Weiter waren in der Auskunft keine Daten, sondern nur Umschreibungen der gesammelten Daten aufgeführt. Wie im Antwortschreiben der Beschwerdeführerin vom 11. Dezember 2024 dargelegt lässt sich aus der Auskunft nicht erkennen, über welche Daten der Beschwerdeführerin der Beschwerdegegner verfügt und welche Daten inzwischen gelöscht wurden. Diese Information ist zusätzlich relevant, da bezüglich unrechtmässig bearbeiteter Daten ein Anspruch auf Löschung besteht. Die Beschwerdeführerin informierte den Beschwerdegegner erneut darüber, dass sie von diesem Recht auf Löschung unrechtmässig bearbeiteter Daten gegebenenfalls Gebrauch machen werde. Die Beschwerdeführerin erinnerte den Beschwerdegegner daran, dass sie die Herausgabe der eigentlichen Daten verlangte, keineswegs nur unverständliche Umschreibungen oder Zusammenfassungen davon. Die Beschwerdeführerin zeigte in diesem Schreiben ausserdem ausführlich auf, inwiefern das Auskunftsrecht durchaus noch immer auch für juristische Personen besteht.
7. Auf das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 11. Dezember 2024 erfolgte keine inhaltliche Antwort des Beschwerdegegners. Die Beschwerdeführerin verfasste somit am 20. März 2025 ein weiteres Schreiben an den Beschwerdegegner, in dem sie ihn auf diese Tatsache hinwies. Auf dieses folgte am 2. April 2025 eine Antwort. Der Beschwerdegegner machte darin geltend, die Auskunft sei vollständig gewesen und dass kein Anspruch auf die Herausgabe von Kopien der Unterlagen bestehe. Dazu berief er sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (das Urteil A-4873/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2024, E. 6 ff.), in dem dies so festgehalten wurde. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Recht auf Datenauskunft juristischer Personen wurden lediglich zu Kenntnis genommen. Über Daten, die nach der Revision des DSG gespeichert wurden, gab der Beschwerdegegner weder Auskunft, noch begründete er genauer, weshalb die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Recht auf Datenauskunft juristischer Personen gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK einfach übergangen werden könnten. Weiter wurde ohne haltbare Begründung ausgeführt, es würde angeblich kein Recht darauf bestehen, dass die Auskunft nicht nur bis zu dem Tag zu erfolgen hätte, an dem das Gesuch beim NDB eingegangen ist.

8. Die Beschwerdeführerin verfasste am 2. August 2025 ein letztes Datenauskunftsbegehren. Darin legt sie erneut dar, dass die Datenauskunft nicht vollständig erfolgte und bestand weiterhin darauf, dass die Auskunft bis zum Datum der abgeschlossenen Bearbeitung des Gesuchs und nicht bis zum Datum an dem dieses bei der Behörde eingetroffen ist, zu erfolgen hat. Zudem führt die Beschwerdeführerin erneut aus, weswegen das Recht auf Datenauskunft für juristische Personen auch nach der Revision noch besteht, und dass eine Verweigerung dieser Auskunft letztlich gegen Art. 13 Abs. 2 BV bzw. Art. 8 EMRK verstösst. Falls eine Auskunft von Seiten des Beschwerdegegners, die diesen Anforderungen entspricht nicht ausführbar wäre, forderte die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner dazu auf, dies in einer anfechtbaren Verfügung festzuhalten.
9. Der Beschwerdegegner antwortete hierauf mit der angefochtenen Verfügung 29. August 2025. Er berief sich auf Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG, welcher besagt, das Auskunftsrecht könne von der Verantwortlichen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet sei, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolge oder offensichtlich querulatorisch sei. In der angefochtenen Verfügung bringt der Beschwerdegegner wiederum vor, was das Auskunftsrecht juristischer Personen betreffe, so falle dieses nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG). Hernach führt der Beschwerdegegner demgegenüber aus, dass Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG (wonach die Auskunft bei offensichtlich unbegründeten Auskunftsgesuchen abgelehnt werden kann) einen allgemeinen Grundsatz darstelle, der analog auf alle Verwaltungsbeziehungen anwendbar sei. Er verweist erneut auf die bereits getätigten – allerdings unvollständigen – Auskünfte vom 5. Mai 2020, 8. Mai 2023, 25. August 2023, 29. Mai 2024, 5. November 2024 und 2. April 2025 und verfügt gemäss Art. 25a VwVG, nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 2. August 2025 einzutreten (**Beilage 2**).

III. Begründung

A. ***Mangelnde inhaltliche Vollständigkeit der Auskunft***

1. Der Beschwerdegegner erwähnt in seinem Schreiben vom 2. April 2025 das Urteil A-4873/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2024, dies insoweit zutreffend, als in jenem Urteil die Notwendigkeit der Herausgabe von Kopien verneint wurde. In demselben Urteil wird jedoch folgendes ausgeführt: «*Nachdem (...) (die Personendaten) so mitzuteilen sind, dass sie verständlich sind (...), kann es (...) im Einzelfall erforderlich sein, zur Kontextualisierung der Datenbearbeitung der auskunftsersuchenden Person eine Fotokopie des Dokuments auszuhändigen.*» (E. 6.4.8) Weiter legt das Bundesverwaltungsgericht dar, dass die betroffene Person diejenigen Informationen zu erhalten hat, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach dem DSG geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist (E 6.4.6 m.w.H., vgl. dazu auch STENGEL/STÄUBLE, in: DSG OFK,

a.a.O., Rz. 18 zu Art. 25 DSG) Daraus ergibt sich ein Anspruch auf eine ausführliche, in einen verständlichen Kontext gesetzte Auskunft, die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der vom NDB gespeicherten Personendaten zulässt und die nötigenfalls in der Herausgabe von Kopien der fraglichen Daten zu bestehen hat. Die Auskunft hat vollständig und wahr zu sein (Urteil 1C_5912015 des Bundesgericht vom 17. September 2015, E. 3.2). Ob die Auskunft vollständig ist, lässt sich nur anhand des konkreten Gesuchs und der Umstände des Einzelfalls ermitteln (EPINEY/FASNACHT, Datenschutzrecht 2011, a.a.o., s. 624 Rz. 36). Jedoch ist für die vollständige und wahre Auskunftserteilung der Inhaber einer Datensammlung im Streitfall beweispflichtig. (Urteil A-4873/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2024, E. 7.3.1). Sodann muss die Herkunft der Daten genügend offengelegt werden. (E. 8 ff.) Weiter ist die Nennung des Zwecks der Datenbearbeitung zwingend, um der betroffenen Person zumindest rudimentär zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Datenbearbeitung zu beurteilen. (vgl. ROENTHAL, in: HK aDSG, a.a.O., Rz. 17 zu Art. 8Abs. 2 aDSG). Alle diese Aspekte sind Bestandteil des Anspruchs auf Datenauskunft.

2. Die erteilten Auskünfte beinhalten entgegen den Vorbringen des Beschwerdegegners keineswegs alle erforderlichen Informationen, die die Beschwerdeführerin benötigt, um daraus ihre Rechte geltend zu machen. So wurde z.B. der Status der veralteten Daten und ob diese mittlerweile aus den Systemen des Beschwerdegegners gelöscht wurden, nicht transparent kommuniziert. Auch die weiteren Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts wurden in den Auskünften nicht umgesetzt. Die Rechtmäßigkeit der gespeicherten Daten ist unter diesen Umständen für die Beschwerdeführerin unmöglich zu überprüfen. Mit den erteilten Auskünften hat die Beschwerdeführerin auch nicht durchwegs vollständige Auskunft über die Daten erhalten in dem Sinne, dass der Inhalt der Daten vollständig offengelegt wurde. Die Beweispflicht für die Vollständigkeit der Auskunftserteilung liegt beim Beschwerdegegner. Soweit die Auskunft eingeschränkt werden soll, ist dies kenntlich zu machen, und es ist entsprechend Art. 26 Abs. 4 DSG anzugeben, weshalb die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben wird.
3. Nachstehend sind beispielhaft Auszüge aus den vom Beschwerdegegner erteilten Auskünften eingefügt, bei denen die Herkunft der Daten und der Bearbeitungszweck nicht zu erkennen sind bzw. bei denen die Auskunft über die Daten inhaltlich nicht vollständig erteilt worden ist.
 - a) In der nachstehenden Auskunft (Auszug dem Schreiben des Beschwerdegegners vom 8. Mai 2023) sind keine bzw. nur ungenügende Angaben zur Herkunft der Daten und keine Angaben zum Bearbeitungszweck gemacht worden:

13)	Juni 2020	<p>Cybersecurity Capacity Review Switzerland, June 2020, V3.0, des Global Cyber Security Capacity Centre der Oxford University.</p> <p>DG wird wie folgt genannt: "Organisations address personal information protection and encourage public awareness and debates. Examples are (...), Digitale Gesellschaft (a society for the protection of civil rights and consumers in the digital age) and (...)."</p> <p><i>Das Dokument ist ebenfalls in GEVER abgespeichert.</i></p>
14)	10.02.2021	<p>Kontaktprotokoll mit einem Partnerdienst über verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit</p> <p>Die DG wird unter dem Traktandum «Netzpolitik.org/ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte» wie folgt erwähnt: "Auf dem Portal Netzpolitik.org ist offenbar ein Artikel zum Vorgehen der Digitalen Gesellschaft in der Schweiz aufgeschaltet."</p>

- b) In der nachstehenden Auskunft (Auszug aus dem Schreiben des Beschwerdegegners vom 5. November 2024) wird der Inhalt der die Beschwerdeführerin betreffenden Daten umschrieben, aber nicht direkt angegeben bzw. vollständig offengelegt. So ist offenbar bei einer IP-Adresse ein Personenbezug zur Beschwerdeführerin hergestellt worden, die betreffende IP-Adresse wird aber nicht angegeben, ebenso wenig der konkrete Hostname, welcher mit «digitale-gesellschaft.ch» endet.

2)	03.09.2019	<p>Meldung des NDB an einen Partnerdienst.</p> <p>Die Digitale Gesellschaft wird im Zusammenhang mit einem Telegram-Chat mit Bezug zum Aufgabengebiet des NDB genannt, weil eine IP-Adresse des Netzwerkes der Digitalen Gesellschaft diesen Chat abonniert hat. Zudem endet der zu dieser IP-Adresse gehörende Hostname mit «digitale-gesellschaft.ch».</p> <p>Dieses Dokument ist ebenfalls in IASA NDB abgespeichert. Der oben aufgeführte Hostname wurde nochmals separat in IASA NDB abgespeichert.</p> <p>Zu diesem Dokument wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. Mai 2023 Auskunft gegeben.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>
----	------------	---

- c) In der nachstehenden Auskunft (Auszug aus dem Schreiben des Beschwerdegegners vom 5. November 2024; bei der Swiss Privacy Foundation handelt es sich um eine Vorgängerorganisation der Beschwerdeführerin) wird der Inhalt der die Beschwerdeführerin betreffenden Daten ebenfalls umschrieben, aber nicht direkt angegeben bzw. vollständig offengelegt. Weder werden die konkreten IP-Adressen offengelegt, noch wird über den Inhalt der auf diese IP-Adresse bzw. auf die Swiss Privacy Foundation bezogene Inhalt des in Eintrag 10 erwähnten E-Mails Auskunft erteilt. Auch der Inhalt des darin erwähnten internen Protokolls wird nicht mitgeteilt.

Nr.	Datum	Dokument
10)	29.04.2014-04.07.2014	<p>Zwei Meldungen eines ausländischen Partnerdienstes, sowie ein damit zusammenhängendes internes E-Mail und Protokoll.</p> <p>Diese zwei Meldungen beinhalten schweizerische IP-Adressen, welche im Bereich Cyber (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 NDG) gebraucht wurden. Bei zwei dieser IP-Adressen wurde vom Partnerdienst festgestellt, dass es sich um IP-Adressen des schweizerischen Netzes der Swiss Privacy Foundation handelt. Infolge dieser Meldungen wurde intern eine E-Mail verschickt, in welcher der Inhalt der Meldungen erläutert wird und somit in diesem Zusammenhang die IP-Adressen der Swiss Privacy Foundation nochmals aufgeführt werden. Des Weiteren wurde die Swiss Privacy Foundation im Zusammenhang mit diesem Vorfall in einem internen Protokoll genannt.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>
11)	24.03.2015	<p>Lista von Schweizer IP-Adressen.</p> <p>Eine ausländische Organisation hat dem NDB eine Liste von Schweizer IP-Adressen zugeschickt, welche potentielle Betroffene einer Malware-Attacke sind. In dieser Liste wird eine IP-Adresse des Netzes der Swiss Privacy Foundation aufgeführt.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>
12)	08.06.2016	<p>Meldung des NDB an ausländische Partnerdienste.</p> <p>Infolge einer Anfrage eines ausländischen Partnerdienstes betreffend Informationen zu Schweizer IP-Adressen, informiert der NDB in dieser Meldung, dass diese IP-Adressen Teil eines TOR-Netzwerkes der Swiss Privacy Foundation sind.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>

B. Mangelnde zeitliche Vollständigkeit der Auskunft

4. Gemäss Art. 25 Abs. 7 DSG hat die Auskunft in der Regel innert 30 Tagen zu erfolgen. Ob die Auskunft die gesammelten Daten bis zum Tag an dem das Gesuch bei der datenbearbeitenden Partei eintrifft oder bis zu dem Tag an dem es beantwortet wird, zu beinhalten hat, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Nach herrschender Lehre gilt dazu folgendes: «Massgeblich für die Auskunft nach Art. 25 Abs. 1 und 2 DSG ist der Zeitpunkt des Eingangs des Auskunftsgesuchs beim Verantwortlichen. Der Verantwortliche kann sich deshalb seiner Pflicht zur Auskunftserteilung nicht dadurch entziehen, dass er die Personendaten nach Eingang des Auskunftsgesuchs löscht. Selbstverständlich ist vom Verantwortlichen auch Auskunft zu erteilen, wenn nach Eingang des Gesuchs die Datenbearbeitung über die betroffene Person aufgenommen oder erweitert wird. Eine gewisse zeitliche Unschärfe ist indes in Kauf zu nehmen, insb. dann, wenn für die Abklärungen des Verantwortlichen zahlreiche Systeme und Speicherorte zu untersuchen sind.» (GRAMIGNA, BSK DSG, Rz. 17 zu Art. 25 DSG) Der Beschwerdegegner hat seine

Auskunft konsequent auf den Zeitraum zwischen dem Datum der letzten getätigten Auskunft bis zum Datum, an dem das Gesuch bei ihm eingegangen ist, beschränkt. Da die Bearbeitung des Gesuchs stets mehrere Monate in Anspruch nahm und in der Zwischenzeit mit Sicherheit neue Daten, die die Beschwerdeführerin betrafen, hinzukamen, hat die Beschwerdeführerin nie vollständige Auskunft über alle im jeweiligen Zeitpunkt von Beschwerdegegner bearbeiteten Daten erhalten. Es war ihr auch nicht klar, welche Daten allenfalls zwischenzeitlich gelöscht worden sind. Das Vorgehen des Beschwerdegegners widerspricht den vorstehend dargelegten rechtlichen Grundsätzen, wie sie im DSG festgehalten sind.

5. Soweit sich der Anspruch auf Datenauskunft nicht auf das DSG stützt, sondern direkt auf die nachstehend dargelegten aus Gesetz, Bundesverfassung und EMRK fliessenden Ansprüche, kann nichts anderes gelten als vorstehend dargelegt. Die vorstehenden Darlegungen geben insoweit allgemeine Grundsätze wieder. Wenn eine Behörde dem Anspruch auf Datenauskunft nachkommt, hat sie dabei alle Daten zu berücksichtigen, welche ihr im Zeitpunkt der Erteilung vorliegen.

C. Auskunftsrecht juristischer Personen

6. Der Beschwerdegegner beharrt auf den Standpunkt, das Auskunftsrecht nach Art. 63 Abs. 1 NDG i. V. m. Art. 25 DSG sei mit der Revision des DSG per 1. September 2023 für juristische Personen verfallen. Nach dem Wortlaut des revidierten DSG solle dieses nur noch ausdrücklich den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen betreffen. Die diesbezügliche Argumentation des Beschwerdegegners geht jedoch an der Sache vorbei.
7. Der Verweis in Art. 63 Abs. 1 NDG ist rein deklaratorischer Natur. In diesem Absatz wird lediglich klar gemacht, dass für die darin genannten Informationssysteme nicht die spezialrechtlichen Bestimmungen des NDG zur Datenauskunft in Bezug auf die übrigen Informationssysteme gilt. Das DSG würde auch gelten, wenn es diesen Verweis nicht gäbe. Beim Erlass von Art. 63 Abs. 1 NDG galt noch das alte DSG. Indem der diesbezügliche Verweis bei der Revision des DSG unverändert beibehalten worden ist, läuft dieser nun, was die juristischen Personen betrifft, ins Leere. Aufgrund der rein deklaratorischen Natur dieses Verweises ist dies aber nicht weiter von Bedeutung. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch darauf, dass nach der Logik des Beschwerdegegners der Anspruch auf Datenauskunft in die in Art. 63 Abs. 2 NDG genannten Informationssysteme hiervon so oder so nicht tangiert ist. Der Anspruch richtet sich zwar (für natürliche und juristische Personen gleichermaßen) nach den gegenüber dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht restriktiveren Bestimmungen von Art. 63 Abs. 2 - 4 und Art. 64 - 66 NDG. Der Verweis auf das DSG fehlt hier dem entsprechend. Der Beschwerdegegner stellt im Übrigen nicht in Frage, dass der Anspruch auf Datenauskunft für juristische Personen insoweit, also für die Art. 63 Abs. 2 NDG genannten Informationssysteme, grundsätzlich besteht.

8. Der Beschwerdegegner nimmt ohne Weiteres für sich in Anspruch, Daten von juristischen Personen bearbeiten zu dürfen, dies auch nach Inkrafttreten des revidierten DSG, welches in Bezug auf juristische Personen keine rechtlichen Grundlagen mehr enthält. Der Beschwerdegegner hat namentlich nicht einfach aufgehört, Daten der Beschwerdeführerin zu bearbeiten, nachdem das revidierte DSG in Kraft getreten war. Wie einzelne Bestimmungen zeigen, setzt das NDG die Bearbeitung von Daten juristischer Personen voraus, etwa, wenn in Art. 5 NDG die personenbezogene Beschaffung von Daten von Organisationen erwähnt wird, wobei die betroffenen Organisationen u.U. als juristische Personen organisiert sind, namentlich als Verein. Auch in den Regelungen der Informationssysteme sind Organisationen vereinzelt erwähnt. Das NDG enthält selbst allerdings keine gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen (was jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses auch nicht notwendig war, da sich die Regelungen das damals geltenden DSG auch auf juristische Personen bezogen).
9. Aufgrund des in Art. 5 Abs. 1 BV verankerten Legalitätsprinzips muss sich jedes staatliche Handeln auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Demzufolge bedarf auch jede staatliche Datenbearbeitung bzw. Datenbekanntgabe einer spezifischen gesetzlichen Grundlage. Dies gilt auch für die Daten juristischer Personen. Als Folge des Inkrafttretens des revidierten DSG müssen Bundesbehörden damit spezifische gesetzliche Grundlagen schaffen, soweit sie künftig Daten juristischer Personen bearbeiten wollen (vgl. Botschaft zum revidierten DSG vom 15. September 2017, S. 174). Es ist festzuhalten, dass derzeit keine spezifische gesetzliche Grundlage besteht, welche dem NDB die Bearbeitung von Daten von juristischen Personen erlauben würde. Es existiert lediglich die provisorische Stütze der Übergangsbestimmungen von Art. 71 DSG, wonach Bundesorgane während 5 Jahren in Anwendung von Bestimmungen, die sich auf Personendaten beziehen, Daten juristischer Personen bearbeiten dürfen. Art. 71 DSG ist so auszulegen, dass mit den weiter bestehenden Befugnissen zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen gleichermaßen auch das Auskunftsrecht der davon betroffenen juristischen Personen Bestand hat. Soweit eine Bundesbehörde geltend macht, ein Interesse an der Bearbeitung von Daten juristischer Personen zu haben, steht dem ein zu schützendes Bedürfnis der juristischen Person gegenüber, umfassend Auskunft über diese Datenbearbeitung zu erhalten. Es geht somit nicht an, die andauernde Geltung von Bestimmungen für die Bearbeitung von Daten von natürlichen Personen für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig juristischen Personen die Auskunftsrechte zu verweigern, die mit der Bearbeitung von Daten verbunden sind.
10. Der Anspruch einer juristischen Person auf Datenauskunft besteht im Übrigen unabhängig von der konkreten gesetzlichen Regelung im DSG und in anderen Erlassen: Der in Art. 13 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung gilt auch für juristische Personen (so auch die Botschaft zum revidierten DSG vom 15. September 2017, S. 187). Dies beinhaltet das Recht

auf Datenauskunft. Ebenso gelten die Ansprüche gemäss Art. 8 EMRK, einschliesslich des Rechts auf Datenauskunft, auch für juristische Personen. Art. 57t RVOG verweist für die Rechte der betroffenen juristischen Personen im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung auf das anwendbare Verfahrensrecht. Dies umfasst insbesondere das Akteneinsichtsrecht im Rahmen laufender Verfahren nach Art. 26 ff. VwVG sowie die Rechtsansprüche nach Art. 25a VwVG im Zusammenhang mit Realakten (vgl. Botschaft zum revidierten DSG vom 15. September 2017, S. 187). Nachdem sich der Anspruch juristischer Personen auf Datenauskunft direkt aus Art. 13 Abs. 2 BV und aus Art. 8 EMRK ergibt, bedarf es allerdings keiner konkreten Norm aus dem Verfahrensrecht, damit dieser Anspruch zum Tragen kommt. Er besteht mithin auch ausserhalb eines laufenden Verfahrens bzw. unabhängig vom Bestand eines laufenden Verfahrens.

11. Art. 71 DSG stellt lediglich eine Übergangsbestimmung dar, welche die Bearbeitung von Daten juristischer Personen rudimentär regelt, solange diesbezüglich keine ausführliche gesetzliche Regelung besteht. Mit einer Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) soll nun eine definitive Regelung geschaffen werden, mit der sichergestellt wird, dass die Bundesorgane auch nach dem 1. September 2028 über genügende Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten juristischer Personen verfügen (vgl. den erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des RVOG [Schutz juristischer Daten durch Bundesorgane] vom 21. Mai 2025). Auch aus dem erläuternden Bericht zur Revision des RVOG ist zu entnehmen, dass die Gesetzgeberin mit Revision des DSG nicht beabsichtigt hat, das Auskunftsrecht juristischer Personen abzuschaffen oder einzuschränken: «*Juristische Personen (haben) trotz des geänderten Geltungsbereichs des DSG weiterhin einen Anspruch auf Schutz ihrer Daten (...). Die aus Artikel 13 Absatz 2 BV abgeleiteten Grundrechtsansprüche bleiben bestehen.*» (Erläuternder Bericht, S. 8). Mit der Revision des RVOG sollen diese Ansprüche wieder einlässlich geregelt werden mit dem Erlass von Bestimmungen (Art. 57t ff. RVOG), welche im Wesentlichen jenen von Art. 26 DSG entsprechen.
12. Somit kann sich der Beschwerdegegner nicht darauf berufen, das Auskunftsrecht juristischer Personen bestehe nicht mehr. Er hat folglich auch über die Daten, die er nach der Revision des DSG in seinen Informationssystemen gespeichert hat, der Beschwerdeführerin unverändert Auskunft zu erteilen.

D. Einschränkung des Auskunftsrechts gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG

13. Der Beschwerdegegner begründete die Verweigerung der Datenauskunft in seiner Verfügung vom 29. August 2025 damit, dass bereits Auskünfte seinerseits getätigten worden seien und es an neuen Elementen mangle. Er macht geltend, das Auskunftsgesuch der Beschwerdeführerin sei offensichtlich unbegründet und verweist auf Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG.

14. Es ist darauf hinzuweisen, dass die diesbezügliche Argumentation des Beschwerdegegners insoweit ungereimt ist, als er den Beschwerdeführenden hier eine Bestimmung entgegenhält, welche nach Auffassung des Beschwerdegegners gar nicht auf die Beschwerdeführerin anwendbar ist. Wenn sich die Beschwerdeführerin nicht auf die Ansprüche des DSG berufen können soll, können ihr auch keine Einschränkungen dieser Ansprüche nach DSG entgegengehalten werden.
15. Der Beschwerdegegner behilft sich hier mit dem Argument, dass Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG analog auf alle Verwaltungsbeziehungen angewendet werden könne. Der Beschwerdegegner insistiert aber ansonsten darauf, das DSG sei in dieser Sache nicht anwendbar, da juristische Personen nicht in seinen Schutzbereich fallen würden. Wenn Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG analog auf sämtliche Verwaltungsbeziehungen anwendbar sein soll, stellt sich die Frage, warum dies nicht ebenso für das Auskunftsrecht nach Art. 25 DSG gelten soll. Der Beschwerdegegner interpretiert damit verschiedene Bereiche des DSG gegensätzlich, aber je zu seinen Gunsten, um so eine ausführliche Auskunft an die Beschwerdeführerin verweigern zu können, was nicht angeht. Die Argumentation, wonach Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG analog auf alle Verwaltungsbeziehungen angewendet werden könne, mithin also auch auf juristische Personen, würde allerdings gar keinen Sinn machen, wenn es keinen Anspruch auf Datenauskunft für juristische Personen gäbe. Es bedarf keiner gesetzlichen Bestimmung, um einen Anspruch einzuschränken, der gar nicht besteht.
16. Im Übrigen wären die Voraussetzungen zur Verweigerung der Auskunft nach Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG nicht erfüllt. Eine Einschränkung der Datenauskunft hat die Verantwortliche sorgfältig zu prüfen, zu begründen und zu beweisen. (vgl. GRAMIGNA, BSK-DSG Art. 26 N 24) Es sind nichts ersichtlich, was darauf hinweisen würden, dass der Beschwerdegegner die Rechtmäßigkeit der Anliegen der Beschwerdeführerin dem entsprechend geprüft hat. Nur schon deshalb ist davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin geforderten Ergänzungen zu den bereits getätigten Auskünften seine Berechtigung haben. Von der Beschwerdeführerin wurde ausführlich begründet, worin die Unvollständigkeiten bestehen. Das Vorgehen des Beschwerdegegners, diese Darlegungen nicht zu prüfen und ohne ergänzende Begründung weitere Auskünfte zu verweigern, ist jedenfalls von Art. 26 Abs. 1 lit. c DSG nicht gedeckt.
17. Der Beschwerdegegner ist verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine vollständige Auskunft zu erteilen, über die Daten, die er über sie in seinen Informationssystemen gespeichert hat. Dabei muss Herkunft, Inhalt und Zweckmäßigkeit der Daten verständlich und nachvollziehbar sein. Die Auskunft hat nicht nur Daten zu beinhalten, die bis zum Datum an dem das Gesuch eingegangen ist, gesammelt wurden, sondern auch jene, die im Zeitraum zwischen Erhalt des Gesuchs durch den Beschwerdegegner und dessen Bearbeitung, hinzugekommen sind, insbesondere wenn der Beschwerdegegner mehrere Monate dazu benötigt, das Gesuch zu bearbeiten.

Die bislang erteilte Auskunft ist insoweit unvollständig, als sie sich nicht bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung erstreckt. Die bislang erteilte Auskunft ist überdies, wie dargelegt, inhaltlich und in Bezug auf Herkunft und Zweckmässigkeit der Daten nicht vollständig, verständlich und nachvollziehbar. Davon, dass das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch offensichtlich unbegründet ist, kann somit nicht die Rede sein.

18. Die Verweigerung der vollständigen Datenauskunft gegenüber der Beschwerdeführerin verstösst wie dargelegt gegen Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK. Die Verfügung des Beschwerdegegners, mit welcher er die geforderte Auskunft verweigert und auf das gestellte Gesuch nicht einmal eintritt, ist somit unrechtmässig.
19. Der Beschwerdegegner ist folglich zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine vollständige, übersichtliche und verständliche Auskunft über sämtliche sie betreffenden, in den Informations- und Speichersystemen des NDB abgespeicherten Daten zu erteilen. Nachdem der Beschwerdegegner nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin eingetreten ist, würde eine Rückweisung der Angelegenheit zur materiellen Behandlung an den Beschwerdegegner nahelegen, welche dazu wird führen müssen, dass der Beschwerdegegner eine vollständige, übersichtliche und verständliche Auskunft über sämtliche die Beschwerdeführerin betreffenden, in den Informations- und Speichersystemen des NDB abgespeicherten Daten erteilt. Angesichts der klaren Sach- und Rechtslage erscheint es aber nach Auffassung der Beschwerdeführerin als angebracht, dass das Bundesverwaltungsgericht direkt einen Entscheid fällt, welcher den Beschwerdegegner dazu verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine vollständige, übersichtliche und verständliche Auskunft über sämtliche sie betreffenden, in den Informations- und Speichersystemen des NDB abgespeicherten Daten zu erteilen.

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Viktor Györffy

Im Doppel

Beilagen:

1. Vollmacht der Beschwerdeführerin in Kopie
2. Angefochtene Verfügung in Kopie
3. Empfangsbestätigung vom 13. Juni 2022 in Kopie